



Statuten

4. Februar 1999

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES.....	1
I. NAME, STELLUNG, ZWECK.....	1
Art. 1 Name / Zweck	1
Art. 2 Zugehörigkeit.....	1
II. MITGLIEDSCHAFT.....	1
Art. 3 Mitgliederkategorien	1
Art. 4 Aktivmitglieder	2
Art. 5 Ehrenmitglieder	2
Art. 6 Passivmitglieder	2
Art. 7 Seniorinnen / MUKI-VAKI	2
Art. 8 Eintritt	2
Art. 9 Austritt / Übertritt.....	2
Art. 10 Streichung / Ausschluss.....	2
III. RECHTE UND PFLICHTEN	3
Art. 11 Statuten / Vereinsinteressen	3
Art. 12 Stimm- und Wahlrecht.....	3
Art. 13 Beitragspflicht.....	3
Art. 14 Versicherungspflicht.....	3
IV. ORGANISATION.....	3
Art. 15 Organe.....	3
Art. 16 Generalversammlung.....	3
Art. 17 Einladung zur GV	4
Art. 18 Teilnahme an GV	4
Art. 19 Einberufung ausserordentliche GV	4
Art. 20 Abstimmung / Beschlussfassung	4
Art. 21 Wahlen / Abstimmungen.....	5
Art. 22 Nicht traktandierte Anträge.....	5
Art. 23 Vorstand	5
Art. 24 Einberufung	5
Art. 25 Kompetenz / Rechtsverbindlichkeit	5
Art. 26 Präsidentin.....	5
Art. 27 Vizepräsidentin	5
Art. 28 Kassierin.....	6
Art. 29 Aktuarin	6
Art. 30 Turnleitung.....	6
Art. 31 Delegierte der Seniorinnen.....	6
Art. 32 Rechnungsrevisorinnen.....	6
Art. 33 Kommissionen.....	6
V. FINANZEN	6
Art. 34 Rechnungsjahr	6
Art. 35 Einnahmen	6
Art. 36 Ausgaben	7
Art. 37 Vorstandskredit	7
Art. 38 Haftbarkeit	7
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
Art. 39 Auflösung.....	7
Art. 40 Revision der Statuten	7
Art. 41 Streitfälle.....	7
Art. 42 Inkrafttreten	8

ALLGEMEINES

Im Text verwendete Abkürzungen:

Kantonaler Frauenturnverband Zürich	KFZ
Schweizerischer Turnverband	STV
Frauenturnverein Illnau	Verein
Generalversammlung	GV
ausserordentliche Generalversammlung	a.o. GV
Vereinsvorstand	VS
Sportversicherungskasse STV	SVK-STV

I. NAME, STELLUNG, ZWECK

Art. 1 Name / Zweck

1. Der Frauenturnverein Illnau (FTV Illnau), gegründet im Jahre 1944 als Untersektion des Turnvereins Illnau und Frauenriege Illnau (FRI) genannt, macht sich im Jahre 1999 selbständig. Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
2. Rechtsdomizil des Vereins ist die Stadt Illnau-Effretikon.

Der Verein

- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers
- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten
- bietet Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral.

Der FTV Illnau ist bereit, im Rahmen seiner Möglichkeiten, den Turn- und Män- nerturnverein Illnau in turnerischen und festlichen Belangen zu unterstützen. Eine finanzielle Solidarität ist ausgeschlossen.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Kantonalen Frauenturnverbandes Zürich (KFZ) und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV), deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt. Der Verein kann sich weiteren Fachverbänden und Organisationen anschliessen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 25. Altersjahr erreicht hat.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.

Art. 6 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

Art. 7 Seniorinnen / MUKI-VAKI

Dem Verein ist eine Seniorinnengruppe integriert mit den gleichen Rechten und Pflichten.

Der Verein betreut eine MUKI/VAKI-Gruppe (Mutter-Kind/Vater-Kind), die direkt dem Vorstand unterstellt ist. Für die Führung und Organisation gilt ein separates Reglement, welches auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen, bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden kann.

Art. 8 Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist die Eintretende erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.

Art. 9 Austritt / Übertritt

Der Austritt (oder Übertritt zu den Passivmitgliedern) kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Aus- und Übertretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

Art. 10 Streichung / Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen, oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

III. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 11 Statuten / Vereinsinteressen

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 12 Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 13 Beitragspflicht

Die Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu leisten. Alle übrigen Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

Art. 14 Versicherungspflicht

Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Grundprämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert.

IV. ORGANISATION

Art. 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Rechnungsrevisorinnen

Art. 16 Generalversammlung

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern sowie Vorstand und Revisorinnen.

Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl der Stimmzählerinnen
- Abnahme des Protokolles der letzten GV
- Mutationen
- Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Anträge
- Budget
- Jahrestätigkeit
- Finanzkompetenz
- Wahlen a) des Vorstandes
b) der Revisorinnen
- Ehrungen
- Verschiedenes

sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:

- Statutenänderungen, Reglementsänderungen, Fusionen oder Auflösung des Vereins

Art. 17 Einladung zur GV

Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen.

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der GV schriftlich vorliegen.

Art. 18 Teilnahme an GV

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder und turnende Ehrenmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind an den Vorstand zu richten.

Art. 19 Einberufung ausserordentliche GV

Die Einberufung einer a.o. GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 20 Abstimmung / Beschlussfassung

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid, sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

Art. 21 Wahlen / Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 22 Nicht traktandierte Anträge

Nicht traktandierte Anträge bzw. Sachgeschäfte sind in der Regel an der nächst folgenden GV zur Abstimmung zu bringen. Die einfache Mehrheit kann jedoch eine Abstimmung nach erfolgter Eintrittsdebatte an der laufenden GV verlangen. Traktandierte Anträge haben jedoch gegenüber den aus dem Versammlungsverlauf eingebrachten Anträgen Vorrang.

Art. 23 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsidentin, Vizepräsidentin, Kassierin, Aktuarin, Turnleitung und einer Delegierten der Seniorinnen und wird von der GV für die Dauer eines Vereinsjahres, mit steter Wiederwählbarkeit, gewählt. Der Vorstand kann den Bedürfnissen angepasst werden. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid, sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

Art. 24 Einberufung

Der Vorstand besammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 25 Kompetenz / Rechtsverbindlichkeit

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Präsidentin und / oder Vizepräsidentin zeichnet zu Zweien mit der Aktuarin und/oder Kassierin rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 26 Präsidentin

Die Präsidentin leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt sie einen schriftlichen Jahresbericht vor. Sie pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen.

Art. 27 Vizepräsidentin

Bei Verhinderung der Präsidentin übernimmt die Vizepräsidentin deren Funktionen und unterstützt sie im übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte. Sie ist ausserdem Ansprechperson für das MUKI/VAKI-Turnen.

Art. 28 Kassierin

Die Kassierin verwaltet das Vermögen. Sie erstellt zu Handen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt sie den Einzug aller Mitgliederbeiträge.

Art. 29 Aktuarin

Die Aktuarin erledigt die Vereins-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes. Sie führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen. In ihrem Aufgabenbereich liegt ebenfalls die Führung des Mitgliederverzeichnisses.

Art. 30 Turnleitung

Der Turnleitung obliegt die Leitung der Turnstunden. Ist sie verhindert, muss die Vizeleiterin oder stellvertretende Leiterin teilnehmen. Die Leiterin besucht nach Möglichkeit die Leiterinnenfortbildungskurse. Ferner hat sie die Aufsicht über das Material.

Art. 31 Delegierte der Seniorinnen

Die Delegierte vertritt die Anliegen der Seniorinnen im Vorstand.

Art. 32 Rechnungsrevisorinnen

Die GV wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsrevisorinnen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist gestattet. Sie haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Décharge zu stellen.

Art. 33 Kommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

V. FINANZEN

Art. 34 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 35 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen aus Veranstaltungen
- übrigen Einnahmen

Art. 36 Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben und Versicherungsprämien
- Anschaffung von Turngeräten und -material
- Leiterentschädigungen (evtl. Vorstandsentschädigungen)
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche (evtl. Startgelder)
- Spesen, Verwaltungskosten (Hallen-, Platz-, Abwärtsentschädigung)
- alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben
- ev. allfällige finanzielle Unterstützung des MUKI-VAKI, soweit im Reglement (siehe Anhang) vorgesehen

Art. 37 Vorstandskredit

Der freie Kredit des Vorstandes ist von der GV festzulegen.

Art. 38 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen für strafbare Handlungen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen a.o. GV beschlossen werden. Im Falle der Auflösung beschliesst die GV über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Art. 40 Revision der Statuten

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Sie müssen jedoch dem KFZ zur Genehmigung unterbreitet werden. Eine Totalrevision der Statuten kann nur auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

Art. 41 Streitfälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Kant. Frauenturnverbandes (KFZ) und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

Art. 42 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den Kantonalen Frauenturnverband (KFZ) unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 4. Februar 1999 genehmigt worden und ersetzen diejenigen der FRI vom 1. April 1981.

Frauenturnverein Illnau

Illnau, 4. Februar 1999

Die Präsidentin:

V. Ilg
Verena Ilg

Die Aktuarin:

D. Akeret
Doris Akeret

Vom Kantonalen Frauenturnverband Zürich genehmigt:

Datum: 9. März 1999

Die Präsidentin:

S. Walt
Susanne Walt

Die Statutenverantwortliche:

V. Schmick
Vreni Schneider

Frauenturnverein Illnau

Anpassung der Vereins-Statuten

Am 9. November 2002 wurde nach der Auflösung des Kantonalen Frauenturnverbandes (KFZ) in Stäfa die Gründung des neuen Zürcher Turnverbandes (ZTV) vollzogen.

Unsere am 9. März 1999 vom KFZ genehmigten Vereins-Statuten werden wie folgt den neuen Gegebenheiten angepasst:

ALLGEMEINES

Im Text verwendete Abkürzungen:

Zürcher Turnverband ZTV

Art. 2 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV) der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört. Der Verein unterstellt sich deren Statuten und Reglementen. Er kann sich weiteren Fachverbänden und Organisationen anschliessen.

Art. 38 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen für strafbare Handlungen. Der Mitgliederbeitrag wird durch die GV festgelegt. Er beträgt in jedem Falle maximal Fr. 200.00.

Art. 40 Revision der Statuten

Aenderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Sie müssen jedoch dem ZTV zur Genehmigung unterbreitet werden. Eine Totalrevision der Statuten kann nur auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

Art. 41 Streitfälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Zürcher Turnverbandes (ZTV) und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

Art. 42 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den Zürcher Turnverband (ZTV) unverzüglich in Kraft. Die vorerwähnten Artikel dieser Statuten sind an der Generalversammlung vom 28. Januar 2004 genehmigt worden und ersetzen die entsprechenden Artikel der Statuten vom 4. Februar 1999.

Frauenturnverein Illnau

Illnau, 25. November 2003

Die Präsidentin:

Verena Ilg
Verena Ilg

Die Aktuarin:

F. Schmid
Franziska Schmid

Vom Zürcher Turnverband (ZTV) genehmigt:

Datum: 9.2.04

Der Statutenverantwortliche:

E. Brandenberger
Ernst Brandenberger

Dieser Anhang bildet ein integrierender Bestandteil der Vereins-Statuten des Frauenturnvereins Illnau.